**Arbeitshilfe**

**Prüfraster für Vergabeverfahren**

# **Auftraggeber**

|  |
| --- |
|  |

# **Beschreibung der beabsichtigten Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)**

|  |
| --- |
|  |

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich eine detaillierte Bedarfsanalyse gemäß Nummer 5.1 VwV Beschaffung durchzuführen, der sich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 LHO (VV LHO) anschließt.

Bei der Ermittlung des Bedarfs können nachfolgende Prüfschritte unterstützend angewendet werden (die Aufzählung ist nicht abschließend und kann fallbezogen weiterentwickelt werden):

# **Prüfung des Bedarfs**

**Prüfungsschritt 1**

Besteht ein Bedarf an einem Produkt oder einer Leistung bzw. besteht ein Bedarf an einem Produkt oder einer Leistung auch weiterhin (welches Ziel soll erreicht werden, wie könnte die Lösung aussehen)?

Bei Dienstleistungen:

Eine Auftragsvergabe an Externe kann in Betracht kommen, wenn kein oder nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, welches über das erforderliche Fach-, Methoden- und Projektwissen verfügt, dieses unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht angeeignet werden kann oder wenn dieses Spezialwissen nur einmalig benötigt wird und zwingender Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung in Frage kommender anderer Ressorts substantiiert zu prüfen.

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 2**

Sind alle Ausstattungselemente eines Produkts wirklich notwendig, können nicht benötigte Extras weggelassen werden?

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 3**

Ist eine Priorisierung einzelner Funktionen des Produkts möglich?

Weniger wichtige Funktionen können beispielsweise weniger leistungsstark oder schnell sein. So kann beim Einkaufspreis gespart werden. Diese Preisersparnis kann dann beispielsweise in eine höhere Energieeffizienz investiert werden (z.B. ein energieeffizienter Multifunktionsdrucker, der gute Druckergebnisse erzielt, aber nur über eine langsame Fotodruckfunktion verfügt).

|  |
| --- |
| Ergebnis |

# **Klimafreundliche Beschaffung**

**Grundsatz: Klimafreundliche Leistungen haben Vorrang.**

**Prüfungsschritt 1**

Klimawirkungen im Allgemeinen

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 2**

Wie hoch ist der Energieverbrauch (soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar)?

Wie waren die Verbrauchswerte/Erfahrungswerte in der Vergangenheit, können hierbei subjektive Schätzungen von erfahrenen Mitarbeitenden berücksichtigt werden?

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 3**

Wie hoch sind die verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Leistung (Herstellung, Nutzung, Wartung sowie am Ende der Nutzungsdauer Abholung, Recycling oder Entsorgung)?

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 4**

Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten, die mit der zu beschaffenden Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen (Lebenszykluskosten)?

Insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch, die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer. Lebenszykluskosten des ausgewählten Produkts (Tools und Arbeitshilfen zur Berechnung der Lebenszykluskosten) finden Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes sowie einen Lebenszyklus-Tool-Picker beim Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung.

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Hinweis:**

**Mehraufwendungen bei der Beschaffung sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen.**

# **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Nach § 7 LHO in Verbindung mit Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

**Prüfungsschritt 1**

Sind statt des Kaufs des Produkts Alternativen möglich?

Zum Beispiel Leasing, Miete, Reparatur eines vorhandenen Produkts oder der Kauf eines gebrauchten Produkts?

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 2**

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten (ggf. in einem gesonderten Vermerk):

* Methodenauswahl (Dokumentation der Entscheidungskriterien, Begründung, Berechnungsformeln),
* aufgegliederter Ausweis von Kosten und Nutzen sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt,
* Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
* Entscheidungsvorschlag.

Bei Dienstleistungen:

Bei Dienstleistungen zählen dazu insbesondere Problemdarstellung, Zielformulierung, Lösungsmöglichkeiten, Ausweis von Kosten und Nutzen sowie Auswirkungen auf den Haushalt und Eignung der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Für eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsanalyse sind zunächst alle Handlungsalternativen zu ermitteln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen. Hierzu zählt der Vergleich verschiedener Arten der Beraterleistung ebenso, wie der der eigenen Handlungsmöglichkeiten, durch die eine verwaltungsinterne Lösung erreicht werden kann. Daneben sind alle relevanten Entscheidungskriterien, insbesondere die voraussichtlich notwendigen Beratertage, die Honorarhöhe und die gegebenenfalls zu erbringenden Beistellleistungen, mit einzubeziehen.

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Prüfungsschritt 3**

In Umsetzung von § 8 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) soll bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein rechnerischer Preis veranschlagt werden. Dieser Preis entspricht dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO2) (CO2-Schattenpreis).

Hinweis:

Ein CO2-Schattenpreis ist dann nicht zu veranschlagen, wenn der Auftragswert die Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Ein CO2-Schattenpreis ist auch dann nicht zu veranschlagen, wenn keine verlässlichen und belastbaren Hilfestellungen für die Berechnung von CO2-Emissionen der Leistung beziehungsweise Leistungs- oder zumindest Produkt-gruppe verfügbar sind.

|  |
| --- |
| Ergebnis |

# **Ergeben die Prüfschritte zur Ermittlung des Bedarfs mehrere Möglichkeiten der Beschaffung, ist solchen Liefer- und Dienstleistungen in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Beschaffungszweck der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Vermeidung beziehungsweise Verringerung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer der Leistung in einem möglichst großen Umfang erreicht werden kann.**

|  |
| --- |
| Ergebnis |

**Weitere Informationen:**

* [Kompass Produkte: Kompass Nachhaltigkeit (kompass-nachhaltigkeit.de)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/baden-wuerttemberg)
* [Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess: Kompass Nachhaltigkeit (kompass-nachhaltigkeit.de)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/nachhaltigkeit-im-beschaffungsprozess)
* [Kompetenzzentrum innovative Beschaffung :  Startseite (koinno-bmwk.de)](https://www.koinno-bmwk.de/)
* [Berechnungswerkzeug für Lebenszykluskosten verschiedener Produkte (LCC-Tool) | Umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de/dokument/berechnungswerkzeug-fuer-lebenszykluskosten)
* <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMF-IIA3-20131220-H-06-01-2-KF-003-A001.pdf>
* <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998008/1953740/cfcc4422222f013844c6b6f02dd31144/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

# **Haushaltsmittel**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | | Geschätzter Auftragswert (brutto) - Euro - | |
|  | Haushaltsmittel stehen zur Verfügung |  | | | |
|  |  | Haushaltsjahr | Kapitel - Titel | | |
|  |  | |

**8. Prüfung der relevanten Vergabevorschriften**

Nach den Vorschriften im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), und des § 55 LHO sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Dabei sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die LHO und die VwV Beschaffung zu beachten.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Solche Leistungen sind nach § 119 GWB in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. |
|  | Vergabe von Konzessionen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 5.538.000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 12 KonzVgV darf der Konzessionsgeber das Verfahren grundsätzlich frei ausgestalten, kann dabei das Verfahren an der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten. |
|  | Vergabe von Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 443 000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 13 SektVO stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie der wettbewerbliche Dialog nach Wahl zur Verfügung. |
|  | Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 443.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). |
|  | Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). |

# **9. Prüfung der Vergabeart**

Nach § 55 LHO in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV haben ab den EU-Schwellenwert das offene Verfahren oder das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb Vorrang vor dem Verhandlungsverfahren.

|  |  |
| --- | --- |
| Vergabe unterhalb EU-Schwellenwerte | Vergabe ab EU-Schwellenwerte |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Öffentliche Ausschreibung | | |  | Offenes Verfahren | |
|  | Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | | |  | Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbwerb | |
|  | Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß Nummer 7.1 VwV Beschaffung mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) | | |  | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb | |
|  | Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Abs. 4 UVgO | Nummer | |  | Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbwerb | | |
|  | Verhandlungsvergabe gemäß Nummer 7.1 VwV Beschaffung, mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) | | |  | | Wettbewerblicher Dialog | | |
|  | Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß Nummer 8 VwV Beschaffung | |

**Bei Vergaben ab EU-Schwellenwerte:**

**Begründung von der Abweichung des Grundsatzes der Anwendung des offenen Verfahrens/nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)**

|  |
| --- |
|  |

# **10. Bei einem Verhandlungsverfahren/einer Verhandlungsvergabe: Primat der wettbewerblichen Vergabe**

Auch ein Verhandlungsverfahren/eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb hat regelmäßig im Wettbewerb stattzufinden, so dass mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände, wie zum Beispiel Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, technische oder künstlerische Gründe, Ausschließlichkeitsrechte (Patent- oder Urheberrechte) oder der Gewinner eines Auslobungsverfahrens vorliegen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Es wurden mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote bei folgenden Unternehmen eingeholt:** | | |
|  |
| **Begründung:** |
|  |

**Es wurde ausnahmsweise nur ein Angebot aus folgenden Gründen eingeholt:**

|  |
| --- |
|  |

# **11. Binnenmarktrelevanz**

Bei Aufträgen, die binnenmarktrelevant sind, ist – soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird – mindestens 10 Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Keine Binnenmarktrelevanz liegt auch vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Bei der Entscheidung muss eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen. In seiner jüngeren Rechtsprechung fordert der EuGH (Urteil v. 06.10.2016 – C-318/15), dass ein eindeutiges und grenzüberschreitendes Interesse aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags konkret nachweisbar sein muss.

**Binnenmarktrelevanz liegt vor. Eine Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs wurde wie folgt vorgenommen:**

|  |
| --- |
|  |

**Binnenmarktrelevanz liegt nicht vor. Begründung:**

|  |
| --- |
|  |

# **12. Einschaltung der zuständigen Preisüberwachungsstelle**

Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, ist es in das Ermessen der Vergabestelle gestellt, im Einzelfall die zuständige Preisüberwachungsstelle einzuschalten.

Für eine Befassung der Preisüberwachungsstelle sprechen insbesondere:

* Hohe Selbstkostenbestandteile bei geringen Marktpreisbestandteilen in der Gesamtleistung,
* Zweifel am Marktpreischarakter der Gesamt-Leistung beziehungsweise Teilleistung unter Berücksichtigung sowohl des
* Prüfungsaufwandes als auch der
* Höhe des Prüfungsvolumens.

**Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde am eingeschaltet:**

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

**Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde aus folgenden Gründen nicht eingeschaltet:**

|  |
| --- |
|  |

# **13. Erstellen einer transparenten Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung**

Die Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung muss die Ziele und Erwartungen der auftraggebenden Verwaltung eindeutig und erschöpfend darstellen. Sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die erwünschte Leistung selbst zu beschreiben, ist dies ein Indiz dafür, dass die Aufgabe nicht geeignet ist, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Ohne eine eindeutige Zielbeschreibung kann später auch keine sachgerechte Leistungskontrolle erfolgen (Bemerkung: Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind, die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben).

|  |  |
| --- | --- |
|  | Eine transparente Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt. |
|  | Von einer Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde aus folgenden Gründen abgesehen: |

|  |
| --- |
|  |

# **14. Berücksichtigung der vertragsgestalterischen Erfordernisse**

Der Vertragsgestaltung kommt entscheidende Bedeutung zu. Als wesentliche Vertragsbestandteile sind unter anderem der Leistungsinhalt und -umfang, die Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten, Termine und Fristen, Nutzungsrechte sowie rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, insbesondere Zurückbehaltungsrechte und Vertragsstrafen, konkret zu vereinbaren. Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der VOL/B in der Regel zum Vertragsbestandteil zu machen. Bei IT-Leistungen sind im Regelfall die EVB-IT in Form der Vertragsmuster und der ergänzenden Bedingungen anzuwenden. Ansprüche können vom Auftraggeber nur dann geltend gemacht beziehungsweise ausgeübt werden, wenn diese vertraglich eindeutig festgelegt wurden.

Folgende wesentlichen Vertragsbestandteile wurden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Leistungsinhalt- und umfang |  | Termine und Fristen |
|  | Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten |  | Nutzungsrechte |
|  | Rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen |  | Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen: in der Regel die Bestimmungen der VOL/B |